Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3951

02. 02. 89

Sachgebiet 450

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3877 —

Zwangsabtreibungen bei geistig behinderten Frauen

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 1. Februar 1989 – II A 2 – 4000/13 – 1 – 23 0041/89 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß in der Bundesrepublik Deutschland an geistig behinderten Frauen Abtreibungen auch ohne deren Willen vorgenommen werden, und auf wie hoch wird die Zahl dieser Abtreibungen geschätzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob in der Bundesrepublik Deutschland an geistig behinderten Frauen Schwangerschaftsabbrüche ohne deren Willen vorgenommen werden.

2. § 218a StGB erlaubt nur dann einen Schwangerschaftsabbruch, wenn „die Schwangere einwilligt“.

   In wie vielen Fällen wurden bei Abbrüchen ohne Einwilligung der betroffenen Frauen seit 1980 Ermittlungsverfahren eingeleitet, und wie sind diese Verfahren ausgegangen?

Statistische Erkenntnisse über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach §§ 218 ff. StGB liegen nicht vor.

3. Ursprünglich war im Referentenentwurf eines Fünften Strafrechtsreformgesetzes vom 7. Oktober 1971 und in dem „Müller-Emmert-Entwurf" (Drucksache 7/443) eine Regelung der Einwilligungsproblematik sogenannter Einwilligungsunfähiger bei Schwangerschaftsabbrüchen vorgesehen. Diese Regelung wurde dann aber fallengelassen.

   Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß vor diesem Hintergrund eine „ersatzweise Einwilligung" zu einem Schwangerschaftsabbruch nicht zulässig ist? Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in solchen Fällen ein, und welche Schritte unternimmt sie, um solche Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern?

Nach dem geltenden Recht ist der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht nach § 218 StGB strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und eine der in § 218 a StGB bezeichneten Indikationen vorliegt. Die Einwilligung der Schwangeren ist Voraussetzung der Straflosigkeit bei sämtlichen Indikationen. Für die Einwilligung und deren Ersetzung gibt es keine gesetzlichen Regelungen; es gelten die im Strafrecht anerkannten Einwilligungsgrundsätze. Danach kommt es für die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit nicht auf die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit, sondern allein auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Schwangeren an. Auch einer Minderjährigen kann das höchstpersönliche Einwilligungsrecht im Sinne des § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB allein und selbständig, d. h. ohne Rücksicht auf Zustimmung oder Widerspruch der gesetzlichen Vertreter zustehen, wenn sie selbst bereits die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit über die Bedeutung und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs besitzt.

Fehlt der Schwangeren die eigene Einwilligungsfähigkeit (mangelnde Reife, Geistesgestörtheit), so kann die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter oder den sonst Sorgeberechtigten ersetzt werden. Umstritten ist, ob die Ersatzeinwilligung in allen Indikationsfällen des § 218 a StGB erteilt werden kann oder nur in den Fällen der medizinischen Indikation (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., vor § 218, Rdn. 14; Lenckner in Eser/Hirsch, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, Stuttgart 1980, S. 178).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts (Drucksache VI/3434) ebenso wie der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Müller-Emmert u. a. (Drucksache 7/443) für die Einwilligung zum Abbruch der Schwangerschaft eine besondere gesetzliche Vorschrift vorsah. Danach konnte die Einwilligung der Schwangeren durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nur im Falle der medizinischen Indikation ersetzt werden. Die vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform erarbeitete Fassung des § 219 d (Drucksache 7/1982) sah darüber hinaus eine Ersetzung für die kriminologische Indikation vor.

Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen der Einwilligung und deren Ersetzung sind nicht verwirklicht worden, weil einer in Aussicht genommenen umfassenden Regelung der Einwilligung bei ärztlichen Eingriffen nicht vorgegriffen wer-

den sollte (vgl. Prot. Sonderausschuß VII, S. 2434 f.). Die ursprüngliche Absicht, die Einwilligungsproblematik umfassend zu regeln, ist inzwischen aufgegeben worden.

Der Enwurf eines Betreuungsgesetzes befaßt sich mit der Frage der Ersatzeinwilligung bei Sterilisation. Auch im Rahmen der langfristig geplanten Reform der Körperverletzungsdelikte wird man bei der Regelung über die eigenmächtige Heilbehandlung das Problem der Ersatzeinwilligung nicht übergehen können. Die genannten Vorhaben werden allerdings das Problem der Ersetzung der Einwilligung bei § 218 a StGB nicht mitumfassen, wenngleich sich Berührungspunkte von grundsätzlicher Bedeutung ergeben werden. Daher ist die gesetzgeberische Entscheidung zu den vorgenannten Gesetzesvorhaben abzuwarten, zumal derzeit ein dringender Handlungsbedarf nicht ersichtlich ist.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, in bestimmten Fällen sollten Schwangerschaftsabbrüche auch ohne den Willen der Schwangeren zulässig sein, und wenn ja, in welchen, und wer sollte ggf. darüber befinden?

Auf die Antwort zu Frage 3. wird Bezug genommen.

5. Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Problem, daß bei sog. Ersatzeinwilligung in den Schwangerschaftsabbruch die Indikationen des § 218a StGB, deren Intention es sein soll, die Frau, die sich in einem Konfliktfall gegen das ungeborene Kind entscheidet, straffrei zu lassen, zu Rechtfertigungsgründen für Zwangseingriffe werden können?

Die Frage unterstellt, daß an nichteinwilligungsfähigen Schwangeren Zwangseingriffe vorgenommen werden. Im übrigen geht die Frage – entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 218 a StGB – von der unrichtigen Annahme aus, die Schwangere könne allein über den Abbruch der Schwangerschaft entscheiden.

6. Wie ist dabei insbesondere die „eugenische Indikation" zu betrachten?

Auf die Antwort zu Frage 3. wird Bezug genommen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, daß bestimmte Kreise, die Frauen kein Recht auf eine eigenständige Entscheidung über eine Abtreibung zugestehen wollen, offenbar keine Probleme damit haben, gezielte Abtreibungen an „lebensunwert" eingestuften oder nur vermuteten Embryos zu unterstützen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333